

**Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig
vom 19. Mai 1987**

Aufgrund der §§ 27, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S.31), zuletzt geändert durch Art. III Abs. 4 des 5. Gesetzes zur Änderung der Nds. Bauordnung vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S.103) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Braunschweig in der Sitzung vom 19. Mai 1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die nachfolgend aufgeführten einzelnen Naturschöpfungen werden gem. § 27 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz zu Naturdenkmälern erklärt:

a) ND - BS 23 Kleines Quellmoor und mäandrierender, periodischer Bachlauf im Querumer Forst, Gemarkung Querum, Flur 11, Flst. 144 und 145 tlw., Größe der Fläche: ca. 2,8 ha

Schutzzweck: Erhaltung und ungestörte Weiterentwicklung des ökologisch wertvollen Moores zum Moorbirken-Erlen-Bruchwald sowie Erhaltung des mäandrierenden Bachlaufes mit seinem seltenen Winkelseggen-Erlensaum;

b) ND - BS 24 Sandmagerrasen um den Schloßberg, Gemarkung Querum, Flur 8, Flst. 368 und 623/369 tlw., Größe der Fläche: ca. 13,8 ha

Schutzzweck: Erhaltung des durch Eichenwald abgeschirmten Sandmagerrasens mit krautreichen Säumen des Schloßberges für die dort vorhandenen seltenen Pflanzengesellschaften;

c) ND - BS 25 Bullenteich, Gemarkung Hagen, Flur 8, Flst. 1/115, Größe der Fläche: ca. 4,9 ha

Schutzzweck: Sicherung der ungestörten Weiterentwicklung des Moorsees und seiner Randbereiche als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten;

d) ND - BS 26 Dolinenzone im Ölper Holz, Gemarkung Ölper, Flur 5, Flst. 317/9 tlw., Größe der Fläche: ca. 5,3 ha

Schutzzweck: Erhaltung der Dolinentümpel und-sümpfe mit Sumpffarn- und Wasserfederbeständen als Lebensraum seltener wiederkehrend kurzlebiger Tierarten;

e) ND - BS 27 Kreißberg, Gemarkung Altewiek, Flur 5, Flst. 114/2 tlw., Größe der Fläche: ca. 1,6 ha

Schutzzweck: Erhaltung wertvoller submediterran geprägter, wärmeliebender und an Halbschattenbedingungen angepaßter Saumvegetation, bei der das Aufrechte Glaskraut (*Parietaria officinalis* L.) vorherrscht.

f) ND - BS 28 Mäandrierender Bachlauf in der Buchhorst, Gemarkung Buchhorst, Flur 1, Flst. 12, 16, 19 tlw., Größe der Fläche: ca. 1,4 ha

Schutzzweck: Erhaltung des geomorphologisch eigenartigen Erscheinungsbildes des Bachlaufes mit uferbegleitender Vegetation in einer Breite von 5,00 m beiderseits des Baches;

g) ND - BS 29 Landwehr im Rautheimer Holz, Gemarkung Rautheim, Flur 4, Flst. 431/1 tlw. und 517 halb, Größe der Fläche: ca. 1,9 ha

Schutzzweck: Erhaltung der vegetationskundlich wertvollen Wallanlage mit seltenem Orchideenvorkommen;

h) ND - BS 30 Winterschachtelhalm-Eichen-Hainbuchen-Wald im Kl. Stöckheimer Forst, Gemarkung Stöckheim, Flur 1, Flst. 200/1, 200/2 und 39/2 und 203 tlw., Größe der Fläche: ca. 3,3 ha

Schutzzweck: Erhaltung der seltenen Waldgesellschaft in ihrer naturnahen Form als Dauerhochwald;

i) ND - BS 31 Talmoor im Dibbesdorfer Holz, Gemarkung Dibbesdorf, Flur 4, Flst. 142, Größe der Fläche: ca. 2,3 ha

Schutzzweck: Sicherung der ungestörten Weiterentwicklung des ökologisch wertvollen Talmoores und seiner Randbereiche;

j) ND - BS 32 Klostermauer Riddagshausen, Gemarkung Riddagshausen, Flur 10, Flst. 53 tlw., Länge ca. 355,00 m

Schutzzweck: Erhaltung der seltenen Mauervegetation mit Mauerraute, Färber-Hundskamille, Nickender Distel, Echter Hundszunge und Gelbem Lerchensporn;

k) ND - BS 33 Dorfeiche im Ortsteil Mascherode, Gemarkung Mascherode, Flur 8, Flst. 324 tlw.

Schutzzweck: Erhaltung der Eiche wegen ihrer Eigenart und ihres ortsbildprägenden Charakters.

(2) Die Lage und maßgebliche Begrenzung der Naturdenkmale ergibt sich aus den mitveröffentlichten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Grenzen der Naturdenkmale sind in den mitveröffentlichten Karten in den jeweils darin angegebenen Maßstäben durch eine schwarze Punktreihe markiert. Die Abgrenzungen verlaufen an der den Naturdenkmalen abgekehrten Seite der durch eine solche Punktreihe markierten Abgrenzung.

(3) Die maßgeblichen Karten befinden sich bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde und können dort während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(4) Die vorstehend aufgeführten Naturdenkmale sind gem. § 31 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz in das Verzeichnis für Naturdenkmale der Stadt Braunschweig eingetragen worden.

§ 2

- (1) Gem. § 27 Abs. 2 Nds. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, verboten.
- (2) Gem. § 27 Abs. 3 Nds. Naturschutzgesetz werden zu den einzelnen Naturdenkmalen folgende weitergehenden Bestimmungen getroffen:
- a) ND - BS 23 Untersagt werden Entwässerungsmaßnahmen und Wasserableitungen; die Anlage künstlicher Wasserflächen; die Entfernung von natürlich ankommenden Gehölzen; die Anpflanzung von Gehölzen aller Art; die Verletzung des Torfkörpers oder der Bodengestalt des Bachlaufs; die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes; die Errichtung von Wildfütterungsstellen und Fasanenschütten sowie das Betreten des Moores.
 - b) ND - BS 24 Untersagt wird die Ablagerung von Gartenabfall, Bauschutt, Bodenmaterial oder anderen Stoffen; die Düngung jeder Art und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes; die Anpflanzung von Gehölzen; die Entnahme von Pflanzen und Kleintieren sowie die Entnahme von Sand; des weiteren wird untersagt, Veränderungen am Waldgürtel vorzunehmen; Wildfütterungsstellen oder Fasanenschütten zu errichten sowie im Schutzbereich zu reiten, mit Fahrzeugen zu fahren oder zu lagern.
 - c) ND - BS 25 Untersagt werden die Erschließung des Gebietes für die Naherholung; der Bau von Wegen und die Asphaltierung des vorhandenen Weges; das Trockenlegen des Teiches und des Torfkörpers über mehr als ein Jahr; die Einleitung von Fremdwasser (z.B. aus der Regenwasserkanalisation) in den Teich; die Entfernung der den Teich schützenden Umzäunung; die Errichtung von Baulichkeiten aller Art und von Brunnen; forstliche Veränderungen jeder Art sowie Veränderungen durch Aufschüttungen und Bodenbringung.

Die Benutzung des Gebietes als Wassergewinnungsgelände bleibt unberührt.
 - d) ND - BS 26 Untersagt werden alle Veränderungen der Dolinentümpel und -sümpfe sowie Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt, insbesondere durch Räumung der seit Jahrzehnten verlandeten Gräben; die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes; die Entfernung von Pflanzen und Kleintieren sowie das Betreten und Befahren des Sumpfgebietes außerhalb der Wege; die Anpflanzung von Gehölzen in den Dolinentümpeln; die Anpflanzung von Pappeln und Nadelhölzern in den mitgeschützten Uferbereichen sowie die Nutzung der Dolinensenken als Transportweg.

Die forstwirtschaftliche Nutzung als Plenterwald bleibt unberührt.

- e) ND - BS 27 Untersagt werden das Betreten außerhalb der befestigten und für den Erholungsverkehr hergerichteten Flächen; das Abmähen der geschützten Krautvegetation während der Vegetationsperiode; die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes; die Anpflanzung von Ziergehölzen und Zierpflanzen und die Entfernung wild vorkommender Pflanzen; die Auslichtung des derzeitigen Raum- und Strauchbestandes sowie die Anlage befestigter Wege und baulicher Einrichtungen.
- f) ND - BS 28 Untersagt werden alle Veränderungen des Bachlaufes und seiner Ufer sowie Wasserableitungen; die Benutzung des Baches als Transportweg im Rahmen der Waldbewirtschaftung; die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes; die Entfernung von Pflanzen und Kleintieren und die Anpflanzung von Gehölzen, insbesondere von Pappeln und Nadelhölzern im geschützten Uferstreifen. Eine die Vegetation und die Ufer schonende forstwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin zulässig.
- g) ND - BS 29 Untersagt werden das Betreten und Befahren der Wallanlage; die Anlage oder der Ausbau von Wegen und Pfaden auf der Wallanlage sowie die Beschädigung der Wallanlage, insbesondere durch Abgrabungen, Durchstiche oder Anschüttungen. Die ordnungsgemäße Niederwaldwirtschaft bleibt von dieser Regelung unberührt.
- h) ND - BS 30 Untersagt werden alle Eingriffe in den derzeitigen Bodenwasserhaushalt, insbesondere durch Räumung der verlandeten Gräben, die Anpflanzung von Gehölzen in der Winterschachtelalmfläche (Kernbiotop); Umbrüche und andere Verletzungen des Bodenkörpers; der Bau von Holzabfuhrwegen; die Verwendung von Düngemitteln; die Einrichtung von Wildfütterungsstellen, soweit damit Baulichkeiten, wie Futterkrippen, verbunden sind - das Ausbringen von Wintertutter auf dem Boden unter einer provisorischen Abschirmung bleibt zulässig-; die Entfernung von Pflanzen; das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege – ausgenommen zur Jagdausübung -; das Ersetzen des vorhandenen Laubwaldes durch Nadel-, Pappel- oder Roteichenforsten sowie das Kahlschlagen der geschützten Waldfläche.
- Unberührt bleibt eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung als Plenterwald, sofern dabei nicht mehr als 10 v. H. der vorhandenen Bäume der Kronenschicht innerhalb eines Zeitraumes von 15-20 Jahren gefällt werden. Die Waldverjüngung sollte, soweit möglich, durch Naturverjüngung im Schutz der Altbäume erfolgen, eine Eingatterung ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und dem Forstamt zulässig. Dies gilt auch für die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes.
- i) ND - BS 31 Untersagt werden die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen und Wasserableitungen; die Verletzung des Torfkörpers; das unbefugte Betreten der Moorflächen, die Anlage von künstlichen Wasserflächen sowie der Bau von Forstwegen durch das Moor. Die Unterhaltung des vorhandenen Erschließungsweges bleibt unberührt.
- j) ND - BS 32 Es ist untersagt, das Pflanzen- und Bodenmaterial der Mauerkrone und der Mauerspalten zu entfernen oder zu verändern. Erhaltungsmaßnahmen an der Mauer dürfen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

- k)ND - BS 33 Untersagt werden das Ausästen und Abbrechen von lebenden Zweigen; das Anbringen von Anschriften; das Ablagern von Baumaterialien - auch im Traufbereich - sowie die Verletzung des Wurzelwerkes oder sonstige Einwirkungen, die zu Störungen des Wachstums führen. Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherheit bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 2 dieser Verordnung kann die Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Eine Ausnahme im Sinne des Abs. 1 oder Erlaubnis ersetzt nicht eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Zustimmung oder Erlaubnis.
- (3) Im übrigen kann von den Verboten des § 2 nach Maßgabe des § 53 des NNatG Befreiung gewährt werden.

§ 4

Bisherige Nutzung

- (1) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Naturdenkmalflächen wird, sofern die vorstehenden Zusatzbestimmungen keine andere Regelung treffen, nicht eingeschränkt.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte haben gem. § 29 Abs. 1 und 2 Nds. Naturschutzgesetz die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Naturdenkmale zu dulden. Die Anordnung erfolgt im Einzelfall durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Maßnahmen werden nach rechtzeitiger Ankündigung durchgeführt.
- (2) Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.
- (3) Grundeigentümer oder sonst Berechtigte sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

- (1) Gem. § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 1 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden (§ 66 NNatG).

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig

(S)

Glogowski
Oberbürgermeister

Dr. Körner
Oberstadtdirektor

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, 29. Mai 1987

Dr. Körner
Oberstadtdirektor

Auf vorstehende, am 15. Juni 1987 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Seite 1 78, veröffentlichte Verordnung wird gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 23. April 1955 (Nds. GVBl. Sb 1, Seite 80), geändert durch Artikel 2 des ersten Abschnitts des Nieders. Rechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl, Seite 246) hingewiesen.

Braunschweig, 06. Juli 1987

i. V.

Dr. Kuhlmann
Stadtdirektor

(mit veröffentlichte Karten nach § 1 Abs. 2 ab Seite 20)

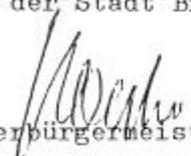
Maßgebliche Karte zum Naturdenkmal

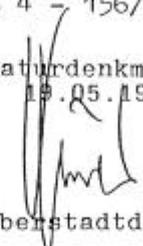
Kleines Quellmoor und mäandrierender,
periodischer Bachlauf im Querumer Forst

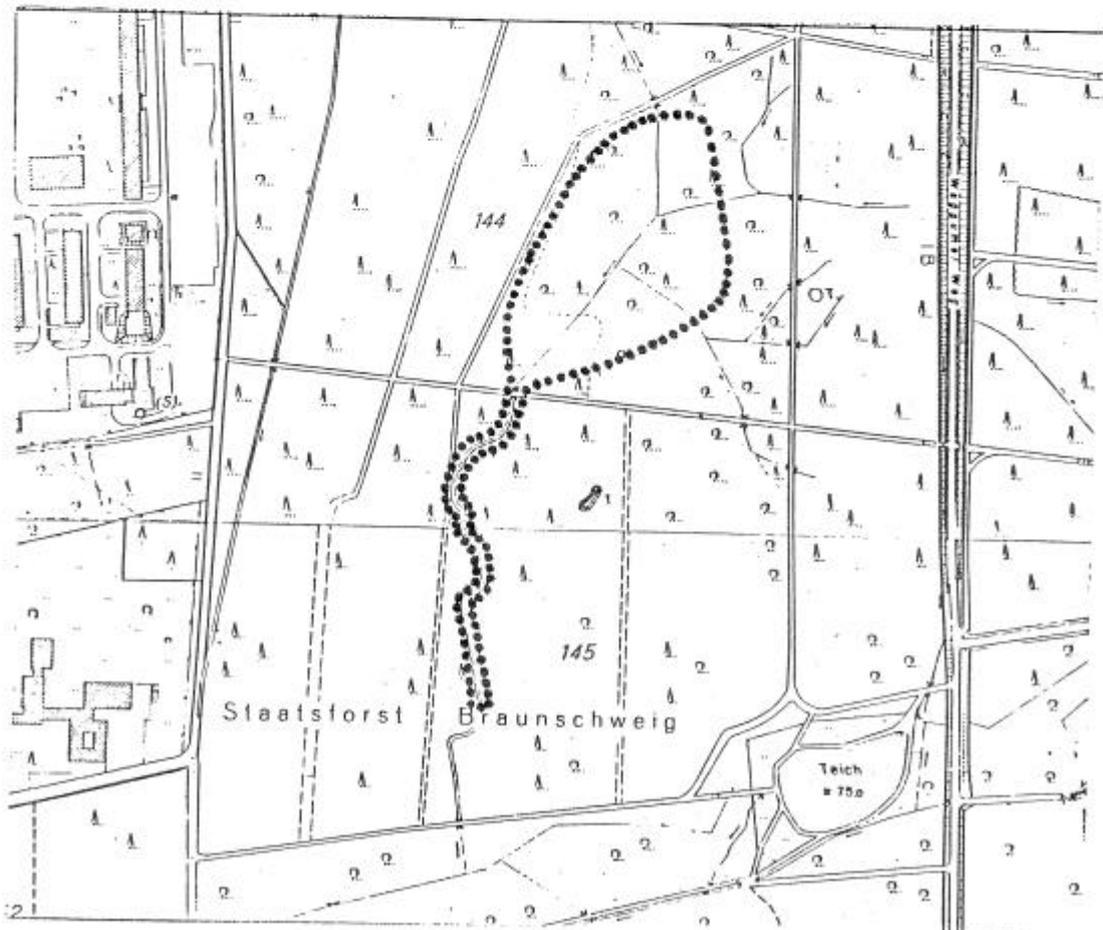
Kartengrundlage: Topographische Karte
1 : 25 000
3629
Deutsche Grundkarte
1 : 5 000
Gemarkung Querum, Flur 11

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Heraus-
gebers: Nieders. Landesverwaltungsamt
- Landesvermessung - B 4 - 156/84

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern
in der Stadt Braunschweig vom 19.05.1987


Oberbürgermeister


Oberstadtdirektor



Maßgebliche Karte zum Naturdenkmal

Sandmagerrasen um den Schloßberg

Kartengrundlage: Topographische Karte

1 : 25 000

3629

Deutsche Grundkarte

1 : 5000

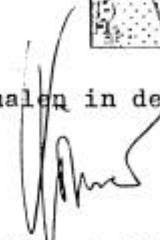
Gemarkung Querum, Flur 8

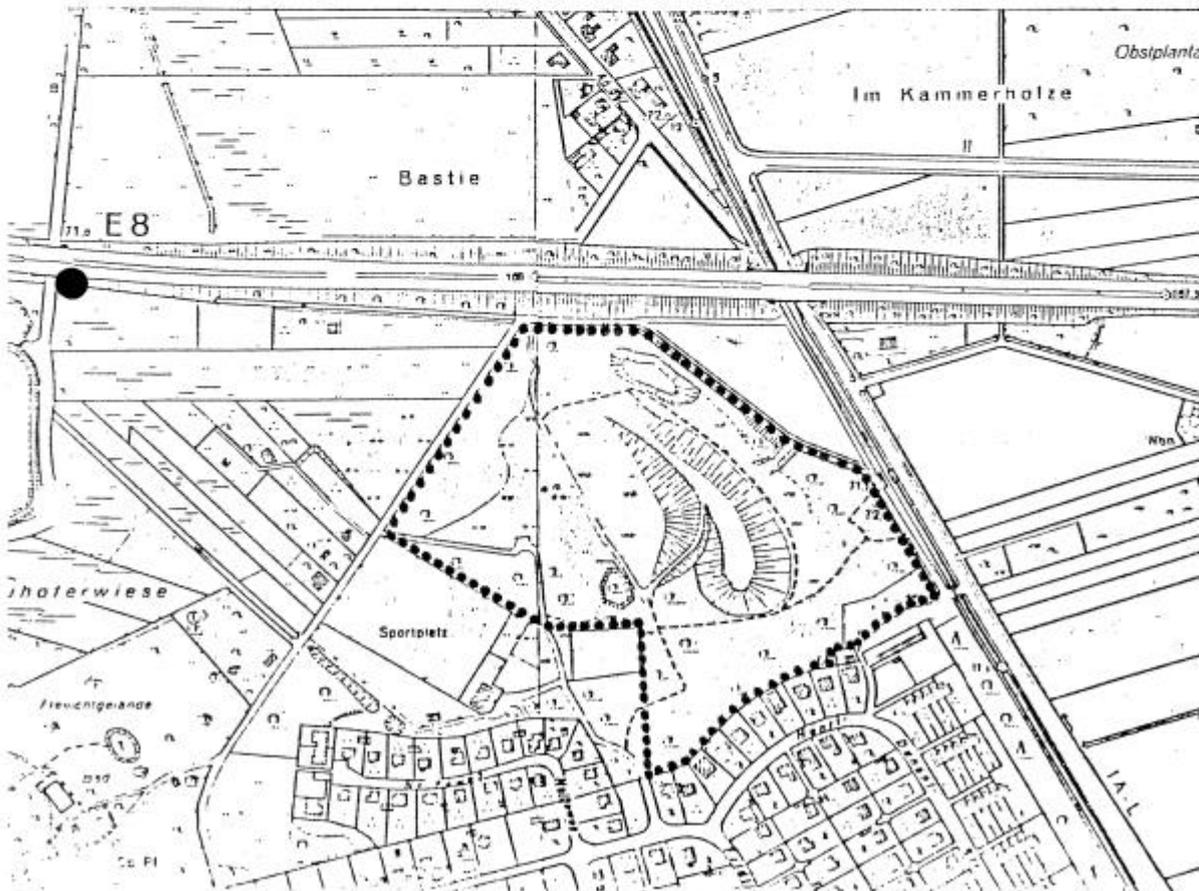


Vervielfältigt mit Erlaubnis des
Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungs-
amt - Landesvermessung - B 4 - 156/84

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt
Braunschweig vom 19.05.1987


Oberbürgermeister


Oberstadtdirektor



Maßgebliche Karte zum Naturdenkmal

Bullenteich

Kartengrundlage: Topographische Karte
1 : 25 000
3729
Deutsche Grundkarte
1 : 5 000
Gemarkung Hagen, Flur 8

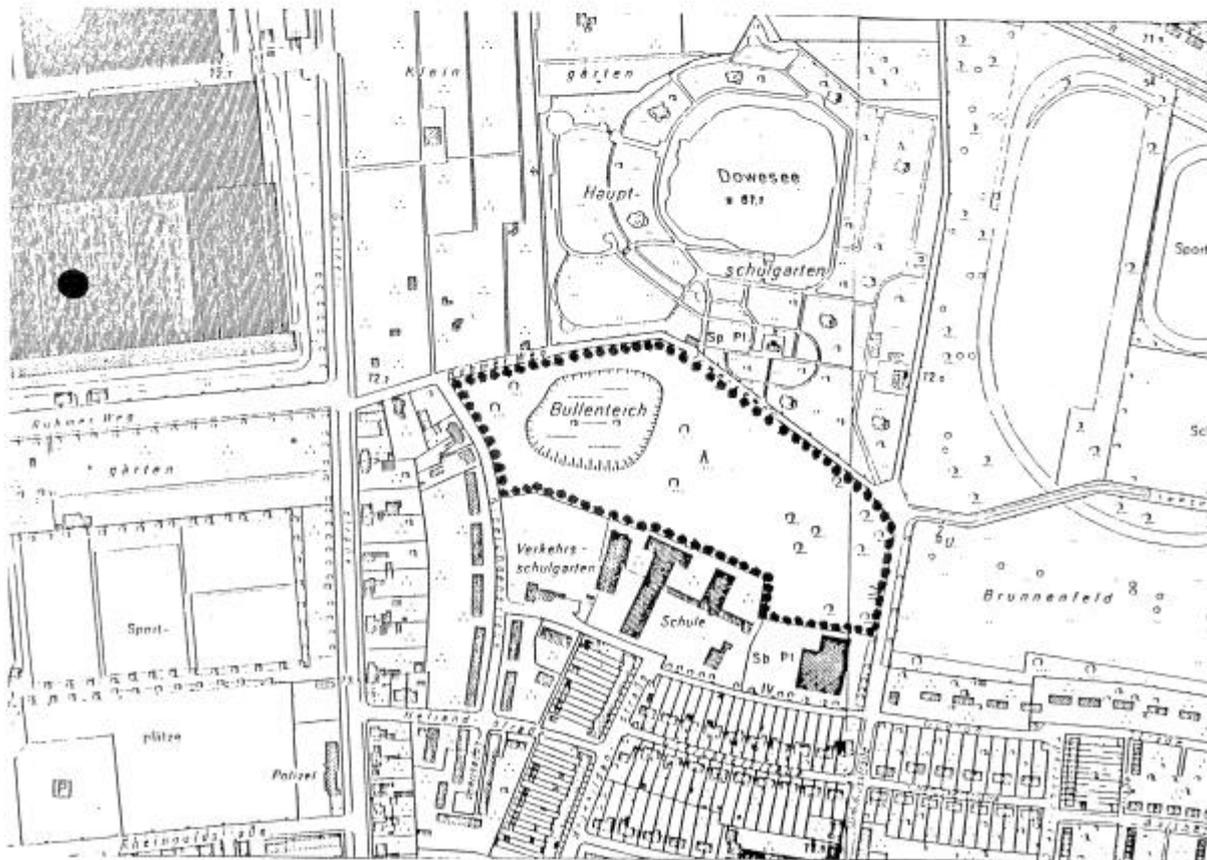
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Heraus-
gebers: Nieders. Landesverwaltungsamt
- Landesvermessung - B 4 - 156/84

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen
in der Stadt Braunschweig vom 19.05.1987




Oberbürgermeister


Oberstadtdirektor



Maßgebliche Karte zum Naturdenkmal

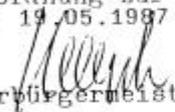
Dolinenzone im Ölper Holz

Kartengrundlage: Topographische Karte
1 : 25 000
3728
Deutsche Grundkarte
1 : 5 000
Gemarkung Ölper, Flur 5

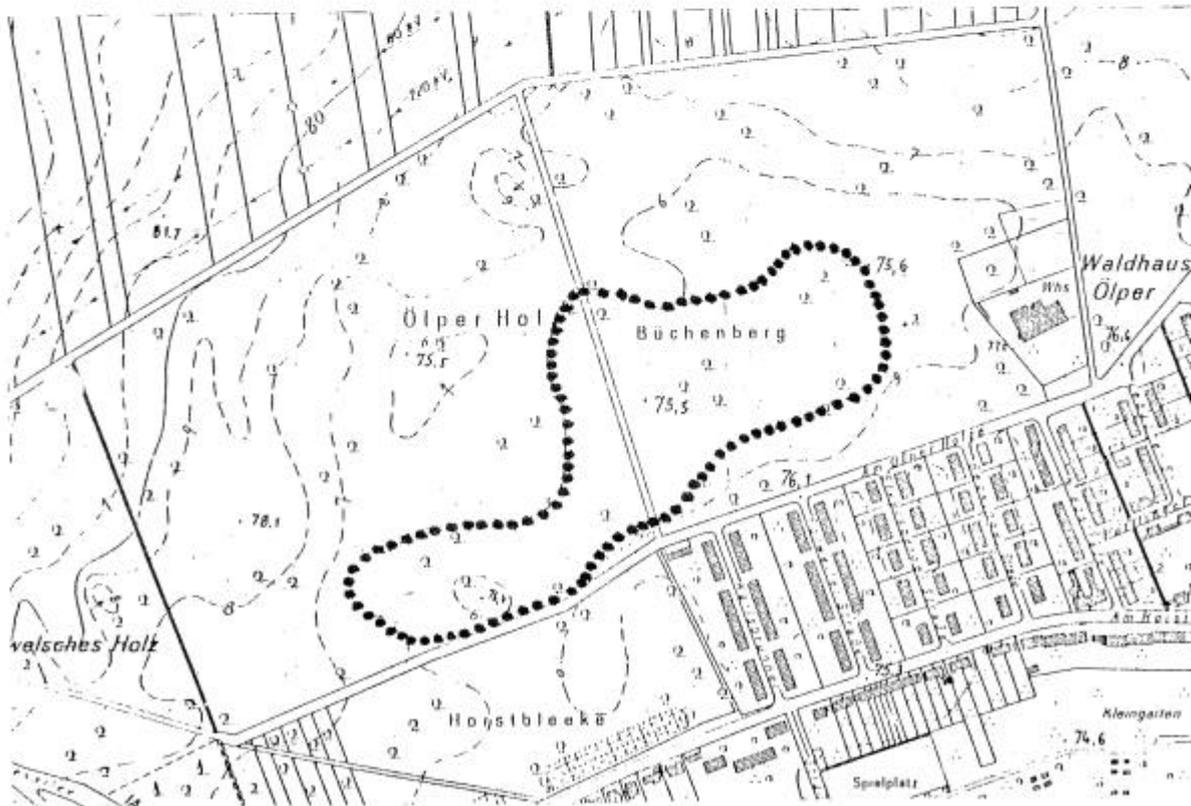
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Heraus-
gebers: Nieders. Landesverwaltungsamt
- Landesvermessung - B 4 - 156/84



Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig
vom 19.05.1987


Oberbürgermeister


Oberstadtdirektor



Maßgebliche Karte zum Naturdenkmal

Kreißberg

Kartengrundlage: Topographische Karte

1 : 25 000

3729

Deutsche Grundkarte

1 : 5 000

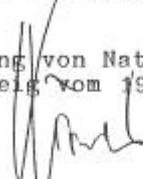
Gemarkung Altewiek, Flur

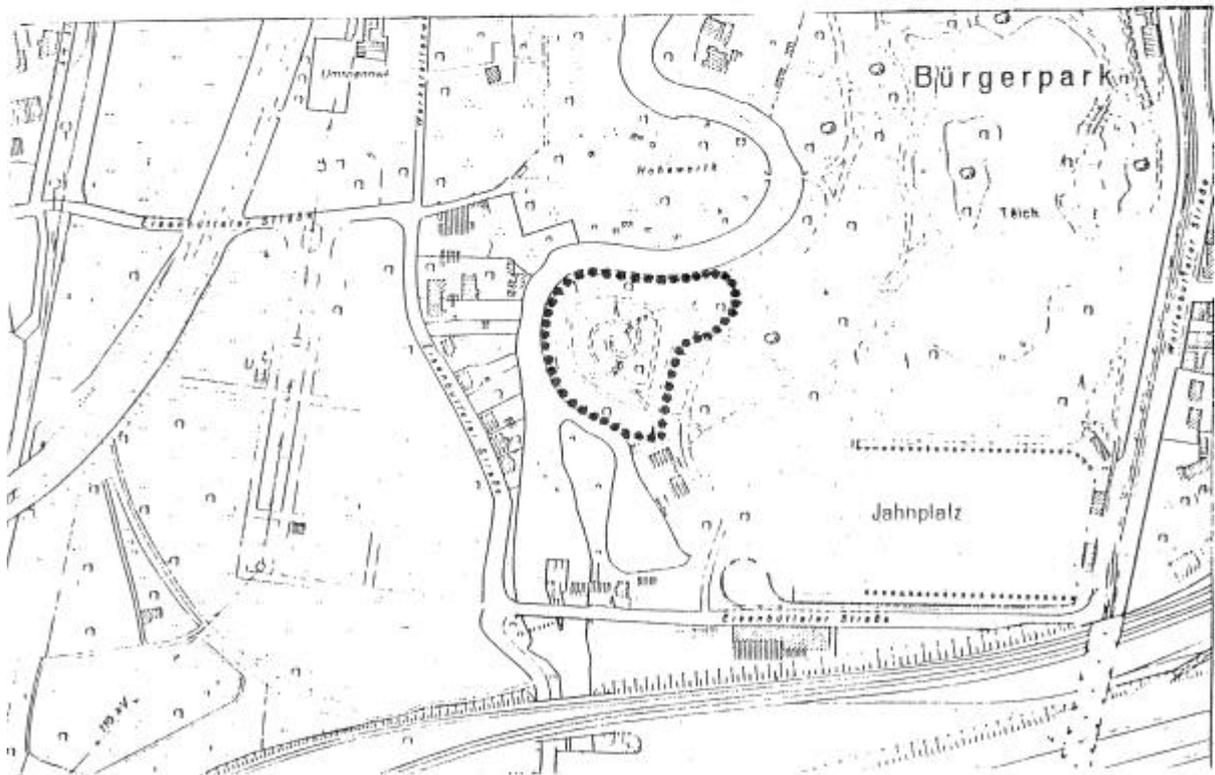
5

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt
- Landesvermessung - B 4 - /156/84

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern
in der Stadt Braunschweig vom 19.05.1987


Oberbürgermeister


Oberstadtdirektor



Maßgebliche Karte zum Naturdenkmal

Mäandrierender Bachlauf in der Buchhorst

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig vom 19.05.1987



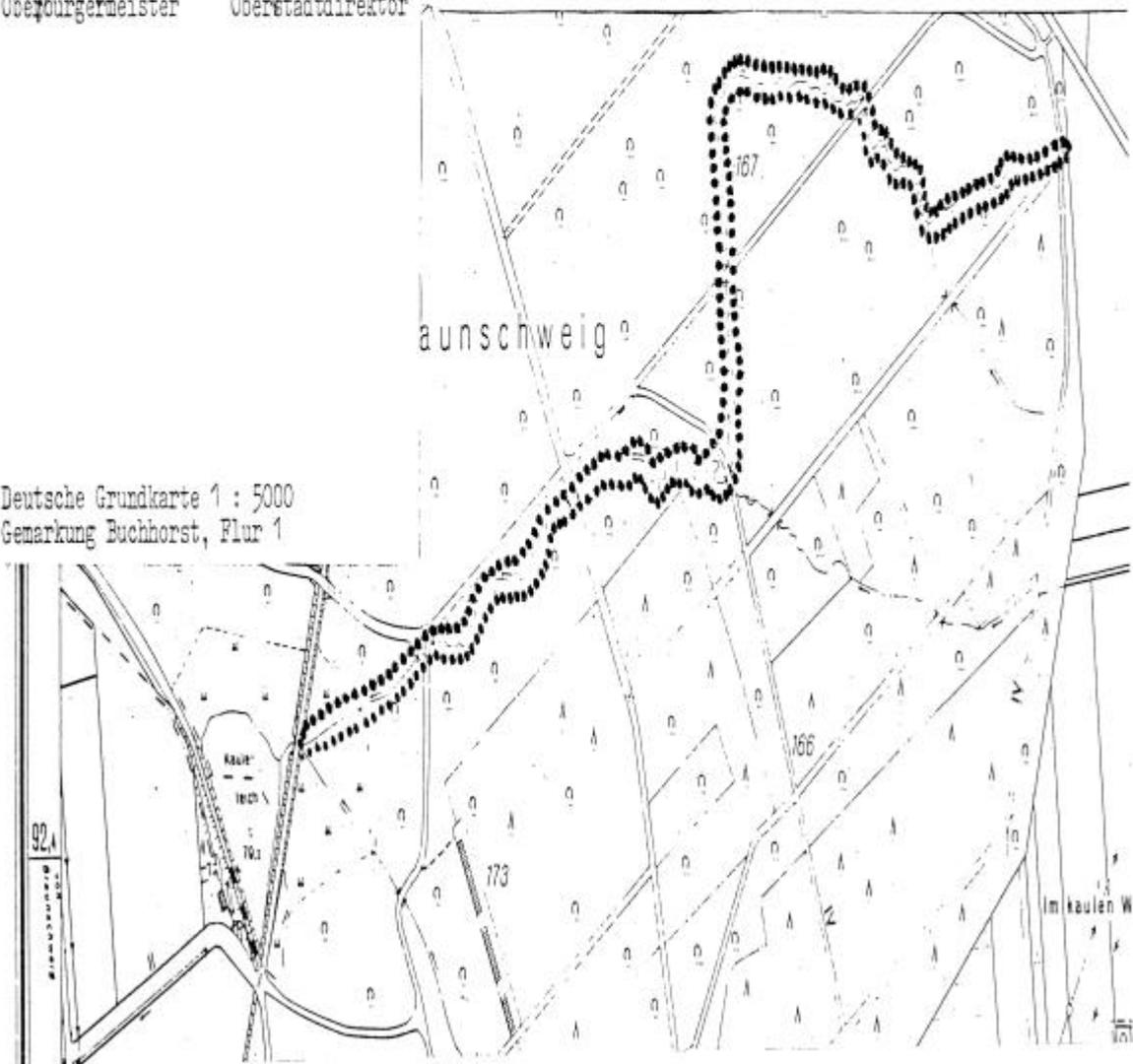
Kartengrundlage: Topographische Karte
1 : 25 000
3729

Vervielfältigt mit Erlaubnis des
Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -
B 4 - 156/84


Oberbürgermeister


Oberstadtdirektor

Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Gemarkung Buchhorst, Flur 1



Kartengrundlage: Topographische Karte
1 : 25 000
3729

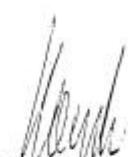
Vervielfältigt mit Erlaubnis des
Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B4 -
156/84



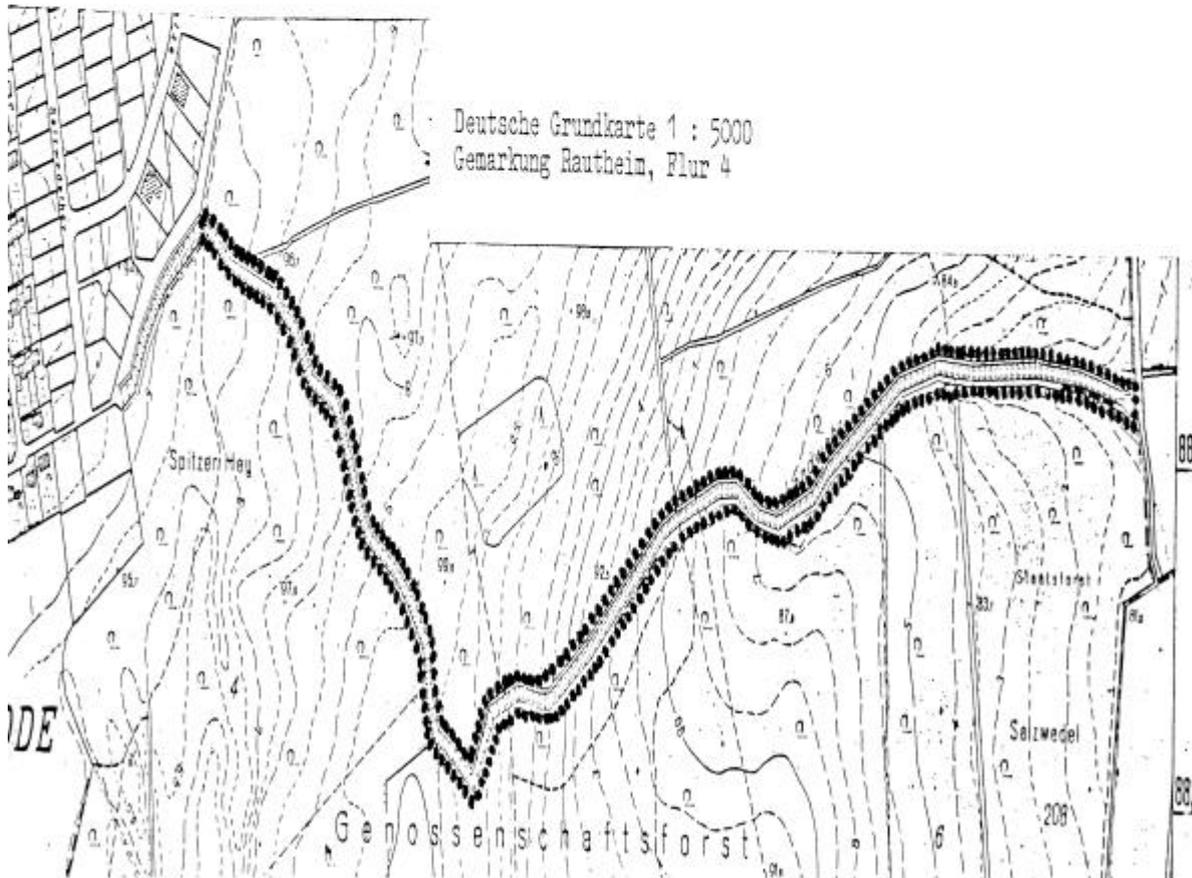
Maßgebliche Karte zum Naturdenkmal

Landwehr im Rautheimer Holz

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig
vom 19.05.1987


Oberbürgermeister


Oberstadtdirektor



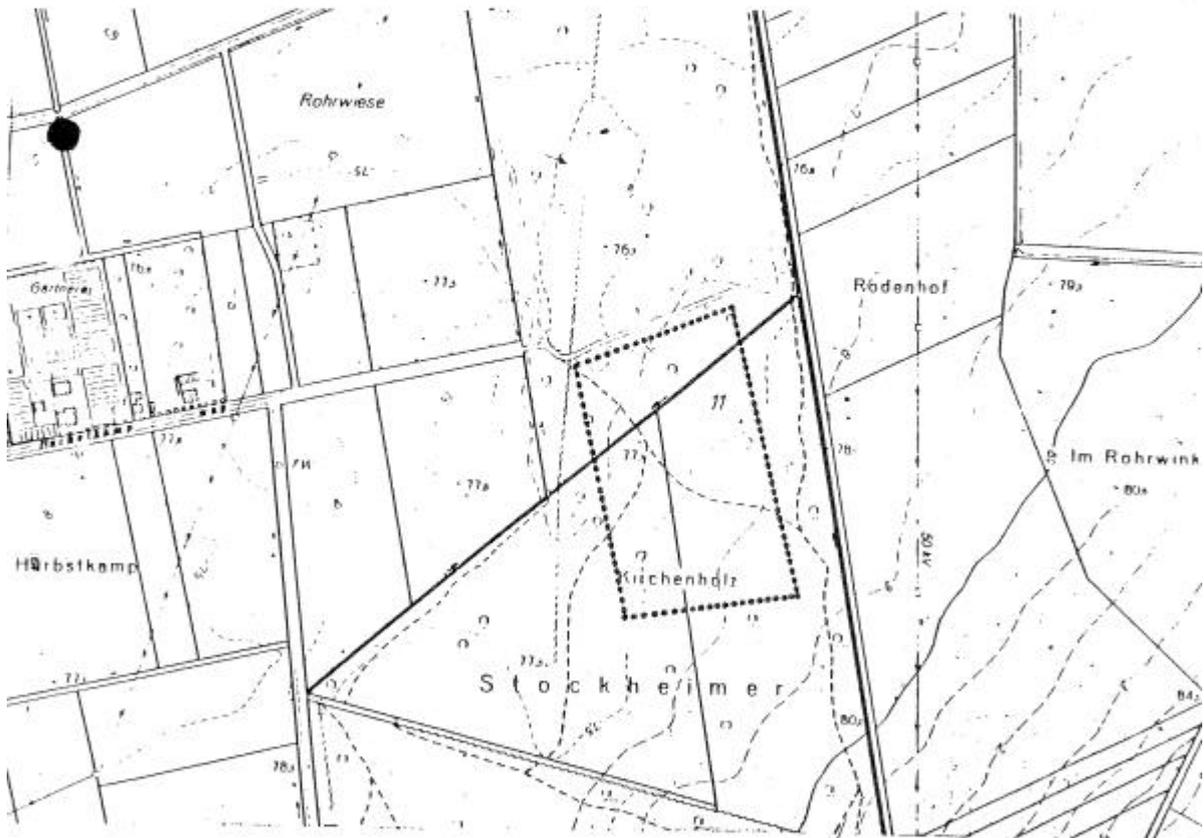
Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Gemarkung Rautheim, Flur 4

Maßgebliche Karte zum Naturdenkmal

Winterschachtelhalm-Eichen-Hainbuchen-
Wald im Kl. Stöckheimer Forst

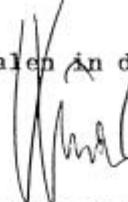
Kartengrundlagen: Topographische Karte
1 : 25 000
3729
Deutsche Grundkarte
1 : 5 000
Gemarkung Stöckheim

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Heraus-
gebers: Nieders. Landesverwaltungsamt
- Landesvermessung - B 4 - 156/84



Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt
Braunschweig vom 19.05.1987


Oberbürgermeister


Oberstadtdirektor

Maßgebliche Karte zum Naturdenkmal

Talmoor im Dibbesdorfer Holz

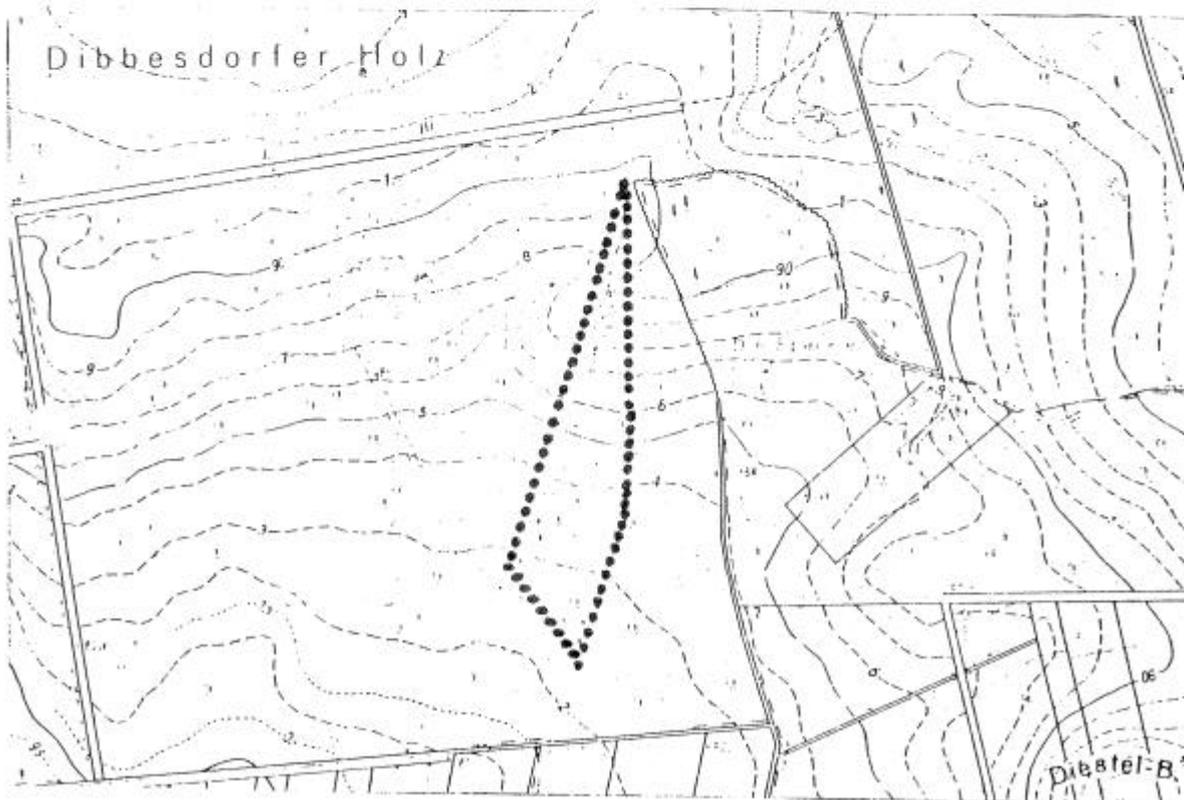
Kartengrundlage: Topographische Karte
1 : 25 000
3729
Deutsche Grundkarte
1 : 5 000
Gemarkung Dibbesdorf,
Flur 4, Flst. 142 tlw.



Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Braunschweig vom 19.05.1987


Oberbürgermeister


Oberstadtdirektor

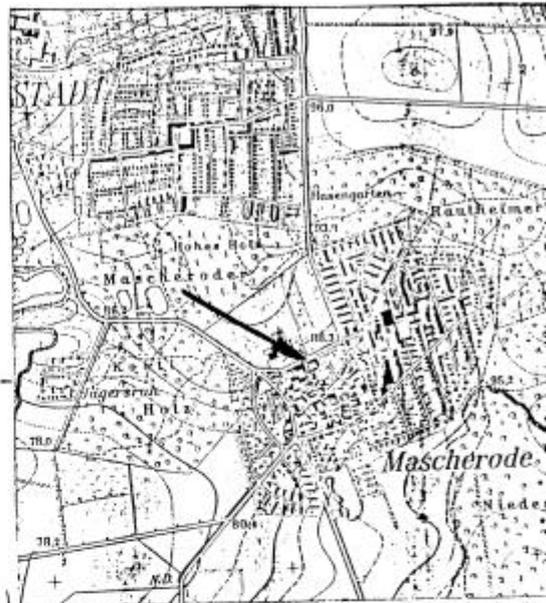


Maßgebliche Karte zum Naturdenkmal
Dorfeiche im Ortsteil Mascherode

Kartengrundlagen:

Topographische Karte
1 : 25 000
3729
Flurkarte 1 : 1000
Gemarkung Mascherode

Vervielfältigt mit Erlaubnis des
Herausgebers: Nieders. Landesver-
waltungsamt - Landesvermessung - B 4 -
156/84



Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig
vom 19.05.1987

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

